

**Einschreiben / Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am MainPostanschrift  
60313 Frankfurt am MainTelefon  
+49-(0) 69-2 11-15242Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651Internet  
deutsche-boerse.comE-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.)  
vertreten durch den Vorstand

Beteiligte zu 1)

2.)

Beteiligte zu 2)

beide:

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. H 10-2014**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 20. April 2015 wie folgt entschieden:

**1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Verweis belegt.****Die Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.000 € belegt.****2. Von den Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu 1) 1/5 und die Beteiligte zu 2) 4/5 zu tragen.**Geschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 500 €.**

## **Gründe**

### **I.**

Die Beteiligte zu 1) ist als Spezialist für die Gattung AB AG (ISIN: DE 0000000000) am Börsenplatz Frankfurt tätig. Die Beteiligte zu 2) ist für die Beteiligte zu 1) als Börsenhändlerin tätig.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) quotierte die Beteiligte zu 2) in obiger Gattung am 27. August 2014 ab 8:40:25.97 Uhr 104,50% für nominal 50.000 Euro auf der Geldseite zu 105% für nominal 70.000 Euro auf der Briefseite. Die Briefseite der indikativen Quotierung lag bereits seit dem 14. August 2014 aufgrund einer im Orderbuch befindlichen Verkaufsoffer bei 105% für nominal 70.000 Euro.

Um 9:28:10.84 stellte ein Handelsteilnehmer eine Kauforder über nominal 70.000 Euro mit einem Limit von 105,01% ein. Daraufhin änderte die Beteiligte zu 2) um 9:44:20.35 Uhr die Quotierung auf 104,50% für jetzt nominal 80.000 Euro auf der Geldseite zu 105, 50% nominal 70.000 Euro auf der Briefseite. Um 11:14:29.77 stellte die Beteiligte zu 2) einen verbindlichen Matching Quote von 105,05% zu 105,05% für jeweils nominal 70.000 Euro ein und kaufte die seit dem 14. August 2014 in dem Orderbuch befindliche Verkaufsoffer unter der Xetra Kennung AAAAA BBB001. Die Ausführung erfolgte zum Nachteil der um 9:28:10.:84 bei einem Limit von 105,01% eingestellten Kauforder eines anderen Handelsteilnehmers, die nicht ausgeführt wurde.

Vor dem Kauf hatte die Beteiligte zu 2) mit dem Leiter der Skontroführung Rentenhandel der Beteiligten zu 1) ein Telefonat geführt, in dem sie diesen darüber informierte, dass bei 105,01% ein ausgeglichenes Orderbuch vorliege und über 105,01% nominal 70.000 rauskommen würden, da ihre Geldseite bei 105,01% limitiert sei. Der Leiter der Skontroführung Renten sagte daraufhin, dass er 105,05% zahlen würde und die Beteiligte zu 2) die seit dem 14. August im Orderbuch vorhandene Verkaufsoffer selbst reinnehmen solle.

Mit einer Email vom 27. August 2014 reklamierte der Handelsteilnehmer, dessen Kauforder nicht ausgeführt wurde, diesen Vorgang bei der HüSt.

Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 28. August 2014 teilte die Beteiligte zu 1) mit Schreiben vom 08. September 2014 mit, dass der Kauf um 11:14:29.77 von der Beteiligten zu 2) im Rahmen einer Anweisung als Aufgabegeschäft erfolgt sei. Die Beteiligte zu 2) sei intern nicht zur Vornahme solcher Geschäfte befugt. Der Leiter der Skontroführung Renten habe das Geschäft erst am folgenden Tag genehmigen können. Ihm sei jedoch nicht bewusst gewesen, dass bereits seit Tagen eine Verkaufsoorder im Orderbuch gestanden habe. Es habe sich um eine zufällige zeitliche Überschneidung gehandelt.

Am 18. November 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Die Beteiligte zu 2) könnte gegen § 80 Abs. 2 Ziffer 3 BörsO verstoßen haben, indem sie dem Leiter der Skontroführung Renten Informationen aus dem Orderbuch mitgeteilt habe. Dies werde durch die Aufzeichnung des Telefonats vom 27. August 2014 belegt. Gemäß der zitierten Vorschrift hätten Spezialisten zu gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Leiter der Abteilung Skontroführung sei Dritter im Sinne der Regelung, da ihm die Informationen nicht im Rahmen seiner Tätigkeit als Spezialist bekannt geworden seien.

Außerdem könne die Beteiligte zu 2) gegen § 82 Abs. 10 BörsO verstoßen haben, indem sie nach Eingang der Kauforder eines Handelsteilnehmers um 9:28:10.84 über 70.00 mit einem Limit von 105,01% einen Quote eingegeben habe, der nicht der aktuellen Marktlage entsprochen habe.

Es sei von einem vorsätzlichen, zumindest jedoch von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen.

Am 03. Dezember 2014 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 haben die Beteiligten eingeräumt, dass die beanstandete Quotierung nicht der tatsächlichen Marktlage entsprochen habe. Die Erhöhung der Spreadbreite des Quotes hätte nicht erfolgen dürfen. Die Spreadausweitung sei aber nicht mit der Absicht erfolgt, um Marktteilnehmer über die tatsächliche Marktlage zu täuschen. Im Kassahandel stellten sie im Rahmen der Quotierung grundsätzlich eher einen breiten Spread, um nicht zu ständigen Quoteänderungen bei minimaler Änderung der Orderbuchlage gezwungen zu sein. Vor diesem Hintergrund sei die Quoteänderung nach Eingang der Order über nominal 70.000 Euro zu sehen.

Dabei hätte allerdings die bisherige Quotebreite beibehalten werden sollen.

Im Hinblick auf die beanstandete Weitergabe von Informationen aus dem Orderbuch seien alle Spezialisten des Profit Centers Skontroführung Rentenhandel darauf hingewiesen worden, dass vertrauliche und nicht öffentliche Orderbuchinformationen weder an Dritte (einschließlich aller Mitarbeiter) noch an Fachvorgesetzte innerhalb der Bank weitergegeben werden dürften.

Die Beteiligte zu 2) sei eine zuverlässige Spezialistin die die Regelungen der FWB bei der Preisfeststellung bislang stets eingehalten habe. Es habe sich um einen einmaligen Fehler gehandelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen, insbesondere die Anlage 8 Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, 1981 - BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

4. Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, die Beteiligte zu 2) eine zugelassene Börsenhändlerin und fallen daher beide in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.
5. Die Beteiligte zu 2) hat am 27. August 2014 durch zwei selbständige Handlungen gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen und zwar einerseits gegen § 80 Abs. 2 Ziffer 3 BörsO, indem sie gegen 9:45 Uhr in einem Telefongespräch mit dem Leiter Skontroführung Rentenhandel an diesen Orderbuchinformationen weitergab (nachfolgend 6.) und andererseits auch gegen § 82 Abs. 10 BörsO (nachfolgend 7.), indem sie um 9:44:20.35 Uhr einen indikativen Quote eingab, der nicht der aktuellen Marktlage entsprach.
6. Nach § § 80 Abs. 2 Nr. 3 BörsO dürfen vom Börsenträger als Spezialisten nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Spezialist bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der den zugelassenen Spezialisten nach §§ 69,82 BörsO obliegenden Aufgaben sowie ein eventuelles Einschreiten im Falle des Wegfalls der Zulassungsvoraussetzungen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben obliegt nach § 80 Abs. 3 BörsO hingegen der Geschäftsführung der FWB. Insofern ist die Geschäftsführung der FWB auch befugt, Verstöße gegen die börsenrechtlichen Vorschriften §§ 69,82 BörsO im Rahmen eines Sanktionsverfahrens aufzugreifen.

Die Beteiligte zu 2) als für die als Spezialistin beauftragte Beteiligte zu 1) handelnde Person hat ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit als Spezialistin bekannt gewordene vertraulich zu behandelnde Informationen an Dritte weitergegeben. Als Spezialistin hatte die Beteiligte zu 2) einen exklusiven Einblick in die Orderlage des von ihr betreuten Wertpapiers und somit eine privilegierte und detaillierte Kenntnis der Marktlage die sie in die Lage versetzte, Marktentwicklungen früher als die übrigen Marktteilnehmer zu erkennen. Insofern ist sie Insiderin i. S. von § 14 Abs. 1 WpHG (vgl. hierzu Beck in Schwark/Zimmer Kapitalmarktrechts-Kommentar 4. Auflage § 28 BörsG Rdn. 22). Wie durch die Aufzeichnung des Telefonats zwischen der Beteiligten zu 2) und dem Leiter Skontroführung Rentenhandel vom 27. August 2014 belegt wird, teilte die Beteiligte zu 2) diesem als Information aus dem für Dritte nicht zugänglichen Orderbuch mit, dass sie bei 105,01% ausgeglichen sei, ihre Geldseite bei 105,01% limitiert sei und über diesem Limit nominal 70.000 herauskommen würden. Erst nach dieser Information erteilte der

Leiter Skontroführung Rentenhandel der Beteiligten zu 2) mit, dass er 105,05% zahlen würde und wies die Beteiligte zu 2) an, die seit dem 14. August 2014 im Orderbuch befindliche Verkaufsoffer zu kaufen. Der Leiter der Skontroführung Rentenhandel ist - obwohl er nach eigenen Angaben im Besitz einer Händlerkarte ist und damit auch die Möglichkeit zum Einblick in das Orderbuch hatte - auch Dritter, weil er diese Information aus dem Orderbuch nicht im Rahmen seiner Tätigkeit als Spezialist erlangt hat.

Die Beteiligte zu 2) handelte vorsätzlich. Als zugelassene Börsenhändlerin musste die Beteiligte zu 2) die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen aus dem Orderbuch an Dritte, um diesen ein vermeintlich gutes Geschäft zu ermöglichen, gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Das Handeln der Beteiligten zu 2) war auch zielgerichtet und damit vorsätzlich.

7. Nach § 82 Abs. 10 BörsO haben Spezialisten das Geld- und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden. Die Marktlage bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO nach der Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes. Die beanstandete Quotierungsänderung der Beteiligten zu 2) in der fraglichen Gattung am 27. August 2014 um 9:44:20.35 Uhr entsprach nicht der aktuellen Marktlage und hätte daher so nicht in das Handelssystem eingegeben werden dürfen, was die Beteiligten auch selbst einräumen.

Die vorangegangene Quotierung um 8:40:25.97 Uhr betrug 104,50% für nominal 50.000 Euro auf der Geldseite zu 105% für nominal 70.000 Euro bei einem Spread von 0,5%. Die Quotierungsänderung um 9:44:20.35erfolgte, nachdem um 9:28:10.84 Uhr eine Kauforder für 70.000 Euro mit einem Limit von 105,01% eingestellt worden war. Mit der veränderten Quotierung von 104,50% für nominal 80.000 auf der Geldseite zu 105,50% für nominal 70.000 Euro auf der Briefseite verbreiterte die Beteiligte zu 2) den Spread auf 1% was nicht der aktuellen Marktlage entsprach, denn die Beteiligte zu 2) hätte die aktuelle Orderbuchsituation mit einer verengten Quotierung von beispielsweise 104,95% zu 105,05 % für jeweils nominal 70.000 Euro allen Handelsteilnehmern transparent machen können. Die Beteiligten räumen selbst ein, dass die Verbreiterung des Spreads nicht hätte erfolgen dürfen.

Die Beteiligte zu 2) handelte zumindest auch fahrlässig. Als zugelassene Börsenhändlerin musste sie die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass der eingegebene indikative Quote nicht der Marktlage entsprach. Die Beteiligte zu 2) räumt den Verstoß und die mangelnde Sorgfalt auch ein.

8. Das Fehlverhalten ihrer Börsenhändlerin ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Die Beteiligte zu 2) war eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) sich ihrer zum Abschluss der Geschäfte bedient hat.
9. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
10. Hinsichtlich der Beteiligten zu 1) ist ein Organverschulden nicht festzustellen. Es genügt ein Verweis, um die Beteiligte zu 1) an ihre börsenrechtliche Verantwortung zu erinnern. Es liegt nämlich in ihrem Verantwortungsbereich, durch geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicher zu stellen, dass Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften unterbleiben. Insoweit ist zu Gunsten der Beteiligten zu 1) auch zu berücksichtigen, dass die Beteiligte zu 1) aus dem Vorfall Konsequenzen gezogen hat und ihre Mitarbeiter darüber belehrt hat, dass die Weitergabe von exklusiven Orderbuchinformationen aus der Spezialistentätigkeit an Dritte, wozu auch sämtliche Mitarbeiter einschließlich der Fachvorgesetzten gehören, unzulässig ist. Dass der Beteiligten zu 1) bereits durch Beschluss des Sanktionsausschusses vom 22. Dezember 2014 ( Az. H 8-2014) wegen eines gleichartigen Verstoßes gegen die Vorschriften gegen die Vorschriften über die Preisfeststellung ein Verweis erteilt wurde, hat der Sanktionsausschuss nicht zu Lasten der Beteiligten zu 1) berücksichtigt, weil der Tatzeitpunkt des neuerlichen Verstoßes gegen börsenrechtliche Vorschriften vor dem Zeitpunkt der Zustellung des seinerzeitigen Beschlusses liegt.

11. Hinsichtlich der Beteiligten zu 2) genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht mehr. Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

Letztere Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Vielmehr hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 3.000 Euro für erforderlich aber ausreichend, wovon 2.000 Euro auf den Verstoß gegen § 80 Abs. 2 Nr. 3 BörsO und 1.000 Euro auf den Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO entfallen.

Der Bemessung des Ordnungsgeldes liegen folgende Überlegungen zu Grunde: der Verstoß gegen § 80 Abs. 2 Nr. 3 BörsO und der damit in Verbindung stehende Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO wiegen schwer. Denn die Weitergabe vertraulicher Informationen aus dem Orderbuch an Dritte, um diesen ein vermeintlich günstiges Geschäft zu ermöglichen, erschüttert das Vertrauen der Anleger in die Integrität des Börsenhandels nachhaltig, wie auch die wegen des beanstandeten Vorgehens der Beteiligten zu 2) an die Börse gerichtete Kundenbeschwerde deutlich zeigt. Insofern hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines spürbaren Ordnungsgeldes für erforderlich, um der Beteiligten zu 2) die Notwendigkeit der strikten Beachtung der börsenrechtlichen Vorschriften deutlich vor Augen zu führen.

Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zugunsten der Beteiligten zu 2), dass sie bisher nicht wegen börsenrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten ist und den Verstoß eingeräumt hat.

12. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---